

Bericht

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend die Gewährleistung
verschiedener Verfassungsabänderungen des Kantons
Glarus.

(Vom 5. Juni 1874.)

Titel

Mit Botschaft, datirt vom 22. Mai 1874, übermacht der Bundesrath der Bundesversammlung die von der Landsgemeinde des Kantons Glarus unterm 11. Mai 1873 und 3. Mai 1874 angenommenen Abänderungen einzelner Bestimmungen der dortigen Kantonsverfassung mit dem Antrage, diesen revidirten Verfassungsbestimmungen die bundesgemäße Garantie zu ertheilen.

Die Abänderungen, die die Verfassung von Glarus durch diese partielle Revision erlitten, sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

Die Art. 30 und 31, welche für die Bestellung der kantonalen Beamtungen eine gewisse Berücksichtigung der beiden Konfessionen, sowie der verschiedenen Landestheile vorschreiben, sind gestrichen worden, ebenso der Art. 95, der feststellt, daß in den Gemeinden Glarus, Netstal und Mitlödi wenigstens ein Mitglied katholischer Konfession in den Gemeinderath und in das Waisenamt gewählt werde.

Im Art. 46, handelnd von der Zusammensetzung des dreifachen Landrathes, ist, mit Bezug auf die von den Tagwen zu wählenden Mitglieder des Rathes, ein von dem frühern etwas verschiedenes Repräsentationsverhältniß eingeführt worden, und

im Art. 47, der die Kompetenzen des dreifachen Landrathes feststellt, sind einige Abänderungen betreffend die von dieser Behörde zu treffenden Wahlen getroffen worden.

In den Art. 68 und 70, handelnd vom Kriminal- und Appellationsgericht, sind die Bestimmungen, welche bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen die Ersetzung eines katholischen Mitgliedes durch ein evangelisches verlangen, gestrichen.

Im Art. 88 ist gegenüber der frühern allgemeinen Fassung, betreffend die Stimmberichtigung an der Kirchgemeinde, nunmehr auch den Niedergelassenen das Stimmrecht eingeräumt, d. h. denjenigen Kantons- und Schweizerbürgern der betreffenden Konfession, welche seit wenigstens einem Jahre in einer zur Kirchgemeinde gehörigen Ortschaft niedergelassen sind.

Die gleiche Berücksichtigung finden die Niedergelassenen in dem Art. 89, handelnd von der Schulgemeinde, indem ausdrücklich gesagt wird, es gehören zu der Schulgemeinde auch diejenigen dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen Kantons- und Schweizerbürger, welche seit wenigstens einem Jahre in einer Ortschaft desselben niedergelassen sind.

Der Art. 90 stellt die neue Bestimmung auf, daß in Fällen, in welchen es zweifelhaft erscheine, in welcher Kirchen- oder Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, nach Anhörung aller Betheiligten Landammann und Rath entscheiden.

Der Art. 91 ordnet die Steuerfragen betreffend Kirchen- und Schulzwecke und stellt ausdrücklich fest, daß die Niedergelassenen hiebei den Bürgern vollständig gleich zu halten sind und mit keinerlei besondern Auflagen belastet werden dürfen.

Der neue Art. 91a handelt von der Zusammensetzung des Stillstandes, und 91b stellt die Kompetenzen dieser Behörde fest, mit der Bemerkung, daß in Fragen, welche das Armenwesen beschlagen, diejenigen Mitglieder, welche nicht Gemeindebürger sind, den Austritt zu nehmen haben.

Ihre Kommission hat sich bei näherer Prüfung der Akten sofort überzeugt, daß die erwähnten neuen Verfassungsbestimmungen des Kantons Glarus, mit Ausnahme der Art. 88 und 89, sowohl den einschlägigen Grundsätzen der Bundesverfassung vom Jahre 1848, als derjenigen vom 29. Mai 1874 vollständig entsprechen.

Die Art. 88 und 89 dagegen stehen im Widerspruche zu Art. 43, Alinea 5 der neuen Verfassung vom 29. Mai 1874, indem durch diese letztere Bestimmung den Niedergelassenen schon nach

einer Niederlassung von drei Monaten das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten zugesichert ist, während, wie oben bemerkt, fragliche Artikel der Glarner Verfassung für das Stimmrecht in Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Niederlassungsfrist von einem Jahre festsetzen.

Darüber, daß die Schul- und Kirchenfragen zu den Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Art. 43 der neuen Bundesverfassung gehören, kann natürlich kein Zweifel herrschen und sind auch, sicherm Vernehmen nach, die kompetenten Behörden des Kantons Glarus ungetheilt dieser Ansicht.

Wir wissen im Fernern, daß bei diesen Behörden auch darüber kein Zweifel herrscht, daß, gestützt auf Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung, fragliche Frist von einem Jahre, als mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehend, mit dem Tage der Annahme derselben ohne Weiteres obsolet geworden ist.

Materiell kann also diese Differenz als gehoben betrachtet werden, und es handelt sich für die Behörden von Glarus lediglich noch darum, bei Anlaß der übrigen Revisionsarbeiten die erwähnten Art. 88 und 89 der dortigen Verfassung im angegebenen Sinne unzuändern. Der Grund, daß die angefochtenen Bestimmungen noch in die revidirte Verfassung aufgenommen wurden, liegt, beiläufig bemerkt, darin, daß diese Revision zum großen Theil schon im Mai 1873 durchgeführt wurde.

Bei dieser Sachlage nehmen wir keinen Anstand, Ihnen die Annahme des bundesrätlichen Entwurfes eines Bundesbeschlusses betreffend Gewährleistung der abgeänderten Verfassung des Kantons Glarus zu beantragen, allein unter der Abänderung, daß die Erwägung I folgendermaßen zu redigiren wäre:

In Betracht:

daß diese abgeänderten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Glarus, die Art. 88 und 89 ausgenommen, mit der Bundesverfassung in keiner Weise im Widerspruche stehen, und daß die in den genannten Art. 88 und 89 enthaltenen, mit dem Art. 43 der neuen Bundesverfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insoweit dieselben für die Erwerbung des Stimmrechts eine Niederlassungsdauer von einem Jahre, resp. von mehr als drei Monaten verlangen, durch den Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung ohne Weiteres als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Im Weiteren schlage ich Ihnen vor*), dem Dispositiv I des bundesrätlichen Beschlusentwurfes folgende Fassung zu geben:

1. Den erwähnten revidirten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Glarus wird im Sinne vorstehender Erwägungen die bundesgemäße Garantie ertheilt.

Bern, den 5. Juni 1874.

Für die ständerätliche Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. A. Roth.

*) Angenommen am 5. Juni.



Bericht

des

schweiz. Konsuls in Amsterdam (Hrn. J. J. Wartmann
von St. Gallen) über das Jahr 1873.

(Vom 11. April 1874.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

I. Handel.

Kaffee spielte in diesem Jahre eine höchst bedeutende Rolle; die steigende Conjunction machte fast während des ganzen Jahres Riesenfortschritte.

Die Niederländische Handel-Maatschappy hielt die nachfolgenden Auctionen:

19. Februar	99,818	Ballen Java Palemb. verkauft	zu	51 ³ / ₄	à	52
19. März	88,128	" " Men ^d . Pad. Mac.	"	52 ³ / ₄		
16. April	87,566	" " " " " "	"	53 ³ / ₄	"	54
14. Mai	86,477	" Java " " " "	"	57	"	58
18. Juni	99,956	" " Padang " " " "	"	53	"	53 ¹ / ₂
20. August	73,355	" " Timor Macassar	"	56 ¹ / ₂		
17. September	75,970	" " " " " "	"	57 ³ / ₄	"	58
22. October	72,989	" Java Menado Macassar	"	60	"	60 ¹ / ₂
19. November	75,582	" " Macassar " " " "	"	62 ¹ / ₂	"	63

759,841 Ballen für gut ordinär Java.

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Gewährleistung verschiedener Verfassungsabänderungen des Kantons Glarus. (Vom 5. Juni 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1874
Date	
Data	
Seite	1122-1126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 196

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.